

# **Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der Transdev Instandhaltung GmbH**

Allgemeiner Teil (NBS-AT)

Gültig ab: 16.04.2021

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Transdev Instandhaltung GmbH</b> .....	<b>2</b>
<b>Verzeichnis der Abkürzungen</b> .....	<b>5</b>
<b>Präambel</b> .....	<b>7</b>
<b>1 Zweck und Geltungsbereich</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen</b> .....	<b>7</b>
2.1 Genehmigung .....	7
2.2 Haftpflichtversicherung .....	8
2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis.....	9
2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge .....	9
2.5 Sicherheitsleistung .....	9
<b>3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur</b> .....	<b>10</b>
3.1 Allgemeines.....	10
3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen .....	10
3.3 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens.....	10
<b>4 Nutzungsentgelt</b> .....	<b>11</b>
4.1 Bemessungsgrundlage .....	11
4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge .....	11
4.3 Umsatzsteuer.....	11
4.4 Zahlungsweise.....	11
4.5 Kosten bei Zahlungsverzug und Mahngebühren.....	11
4.6 Aufrechnungsbefugnis .....	11
<b>5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien</b> .....	<b>12</b>
5.1 Grundsätze.....	12
5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen.....	12
5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung .....	12
5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis .....	13
5.5 Mitfahrt im Führerraum.....	13
5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur .....	13
5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen .....	14

<b>6</b>	<b>Haftung.....</b>	<b>14</b>
6.1	Grundsatz.....	14
6.2	Mitverschulden.....	14
6.3	Haftung der Mitarbeiter .....	14
6.4	Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher.....	15
6.5	Abweichungen von der vereinbarten Nutzung.....	15
<b>7</b>	<b>Gefahren für die Umwelt .....</b>	<b>15</b>
7.1	Grundsatz.....	15
7.2	Umweltgefährdende Einwirkungen .....	15
7.3	Bodenkontaminationen .....	15
7.4	Ausgleichspflicht zwischen BvSE und ZB .....	16

# Verzeichnis der Abkürzungen

Abs.	Absatz
AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz
AT	Allgemeiner Teil
BvSE	Betreiber der Serviceeinrichtung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
BT	Besonderer Teil
bzw.	beziehungsweise
e. V.	eingetragener Verein
EBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung
EBOA	Verordnung(en) über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen
EIU	Eisenbahninfrastrukturunternehmen
ERegG	Eisenbahnregulierungsgesetz
ESBO	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
ff.	folgende
GGVSEB	Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt
HPfIG	Haftpflichtgesetz
NBS-AT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
NBS-BT	Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
Nr.	Nummer
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

S.	Seite
TEIV	Transeuropäische-Eisenbahn- Interoperabilitätsverordnung
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel
ZB	Zugangsberechtigter

# Präambel

Die Nutzungsbedingungen gliedern sich in einen Allgemeinen Teil (NBS-AT) und einen unternehmensspezifischen Besonderen Teil (NBS-BT).

## 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die NBS-AT und NBS-BT gewährleisten gegenüber jedem Zugangsberechtigten einheitlich
  - die diskriminierungsfreie Benutzung von Serviceeinrichtungen und
  - die diskriminierungsfreie Erbringung der angebotenen Leistungen.
- 1.2 Die NBS-AT und NBS-BT gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen Betreiber der Serviceeinrichtung (BvSE) und Zugangsberechtigten, die sich aus der Benutzung der Serviceeinrichtungen und der Erbringung der angebotenen Leistungen ergibt.
- 1.3 NBS-AT ergänzende sowie etwaige von den NBS-AT abweichende Regelungen ergeben sich aus den NBS-BT. Regelungen in den NBS-BT gehen den Regelungen in den NBS-AT vor.
- 1.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zugangsberechtigten gelten nicht, es sei denn, der BvSE hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- 1.5 Vertragliche Vereinbarungen zwischen Zugangsberechtigten und Dritten, insbesondere den von den Zugangsberechtigten beauftragten EVU, haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und dem BvSE.
- 1.6 Die Bestimmungen betreffend Zugangsberechtigte und EVU gelten sinngemäß auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbstständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne EVU zu sein.

## 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

### 2.1 Genehmigung

- 2.1.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass es im Besitz einer der folgenden behördlichen Genehmigungen ist:
  - einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AEG zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsdiensten. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen zur Personen- oder Güterbeförderung gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG);
  - einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den

Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Unternehmensgenehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2012/34/EU.

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

Das EVU kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
  - einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG
- erbringen.

2.1.2 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist der Fahrzeughalter durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nach, dass er im Besitz einer Unternehmensgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AEG für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Fahrzeughalter ist. Die nach § 6 Abs. 3 Nr. 2 AEG in der bis zum 2. September 2016 geltenden Fassung erteilten Genehmigungen für die selbstständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gelten als Unternehmensgenehmigungen (§ 38 Abs. 3 AEG).

Eines jährlichen Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, solange der Fahrzeughalter aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

Der Fahrzeughalter kann den Nachweis gemäß Satz 1 auch durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie

- einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des § 7a Abs. 1 Satz 1 AEG oder
- einer zusätzlichen nationalen Bescheinigung gemäß § 7a Abs. 4 Satz 1 AEG

erbringen.

2.1.3 Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung verlangt der BvSE die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache. Hier-von abweichend legt der BvSE gegebenenfalls im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen fest, für welche Sprachen es auf die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung verzichtet.

2.1.4 Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigung, der Sicherheitsbescheinigung oder der zusätzlichen nationalen Bescheinigung teilt das EVU dem BvSE unverzüglich schriftlich mit.

## **2.2 Haftpflichtversicherung**

2.2.1 Bei Abschluss der ersten Vereinbarung nach §§ 20 und 21 Abs. 1 Satz 2 ERegG eines jeden Jahres weist das EVU das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 14 Abs. 1 AEG nach. In Fällen des § 14a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a AEG weist das EVU nach, dass es von einem nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 des

Versicherungsaufsichtsgesetzes von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich in gleicher Weise Deckung erhält.

- 2.2.2 Eines jährlichen Nachweises gemäß Punkt 2.2.1 bedarf es nicht, solange das EVU aufgrund einer vertraglichen Regelung eine dauernde Geschäftsbeziehung zu dem EIU unterhält.

Änderungen zum bestehenden Versicherungsverhältnis teilt das EVU dem EIU unverzüglich schriftlich mit.

## **2.3 Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis**

- 2.3.1 Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss die Anforderungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

- 2.3.2 Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

- 2.3.3 Der BvSE vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung. Es kann sich mit Zustimmung des EVU eines Erfüllungsgehilfen bedienen. Der BvSE verlangt für die Vermittlung der Ortskenntnis ein von allen EVU gleichermaßen zu erhebendes Entgelt gemäß Entgeltliste. Nach der erstmaligen Vermittlung der Ortskenntnis kann das EVU seinem Personal die erforderliche Ortskenntnis auch selbst vermitteln.

## **2.4 Anforderungen an die Fahrzeuge**

- 2.4.1 Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung den Bestimmungen der für die jeweilige Serviceeinrichtung geltenden Bau- und Betriebsordnung (EBO/ESBO bzw. BOA/EBOA) entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder über eine Inbetriebnahmegenehmigung im Sinne der §§ 6 ff. TEIV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen sowie bei Probe- und Versuchsfahrten abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

- 2.4.2 Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Fahrzeuge muss mit den im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen beschriebenen technischen und betrieblichen Standards sowie den Steuerungs-, Sicherungs- und Kommunikationssystemen der benutzten Schienenwege kompatibel sein.

- 2.4.3 Das EVU bestätigt das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Punkt 2.4.1 und 2.4.2 auf Verlangen des BvSE.

## **2.5 Sicherheitsleistung**

- 2.5.1 Der BvSE macht die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten bestehen.

Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Zugangsberechtigten können insbesondere bestehen



- bei länger als einen Monat dauerndem Zahlungsverzug mit einem vollen Rechnungsbetrag bzw. mit einer vollen monatlich zu entrichtenden Zahlung sowie
  - bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes.
  - bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.
- 2.5.2 Bei der Bemessung einer Sicherheitsleistung, die der Zugangsberechtigte bei den unter Kapitel 2.5.1 NBS-AT aufgeführten Punkten zu leisten hat, wird vorrangig auf bereits vereinbarte Leistungen gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 ERegG abgestellt.
- 2.5.3 Die Sicherheitsleistung kann gemäß § 232 BGB oder durch Bankbürgschaft (selbstschuldnerisch, auf erstes Anfordern und unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage) erbracht werden.
- 2.5.4 Kommt das EVU dem nach Maßgabe von Punkt 2.5.1 bis 2.5.3 in Textform geäußerten Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht innerhalb von 10 Tagen nach, ist der BvSE ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht worden ist.

### **3 Benutzung der Eisenbahninfrastruktur**

#### **3.1 Allgemeines**

- 3.1.1 Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur ist nur im Rahmen und nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen zulässig.
- 3.1.2 Für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur gelten ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen die im Besonderen Teil (Ziffer 2.2.) der Nutzungsbedingungen genannten Vorschriften des BvSE. Ein Exemplar dieser Vorschriftensammlung stellt die TDI dem EVU einmalig kostenfrei zur Verfügung. Für eine wiederholte Übermittlung fällt ein Entgelt gemäß Entgeltliste an. Das EVU kann das Exemplar zur innerbetrieblichen Verwendung vervielfältigen, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.
- 3.1.3 Alle weiteren Informationen, die für die Benutzung der Serviceeinrichtung erforderlich sind, stellt der BvSE dem EVU zur Verfügung. Das EVU kann die zur Verfügung gestellten Informationen vervielfältigen.
- 3.1.4 Die konkrete Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und Serviceeinrichtungen richtet sich nach den vom BvSE auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen mündlich erteilten betrieblichen Weisungen bzw. nach den erstellten Unterlagen, die dem EVU übergeben worden sind.

## **3.2 Anträge auf Nutzung von Serviceeinrichtungen**

- 3.2.1 Der Nutzungsantrag ist in Textform zu stellen. Er muss die Firma des ZB sowie einen Ansprechpartner nebst Kontaktdaten enthalten- Aus dem Nutzungsantrag muss die beantragte Leistungsart sowie Zeitpunkt und Dauer der beabsichtigten Leistungsanspruchnahme ersichtlich sein. Ferner sind – soweit erforderlich – die nach Ziffer 2.1 und 2.2. dieser NBS notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Beantwortung eines vollständigen Nutzungsantrags erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen. Für Anträge zur Nutzung der Werkstatt gilt für den Beginn der Bearbeitungsfrist Art. 9 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2017/2177.
- 3.2.2 Ist ein Antrag unvollständig oder sonst mit Mängeln behaftet, fordert das EIU fehlende oder berichtigende Angaben unverzüglich nach.

## **3.3 Grundsätze des Koordinierungs- und Entscheidungsverfahrens**

- 3.3.1 Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Nutzungen vor, geht das EIU mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung gemäß Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 vor. Ein Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt steht.
- 3.3.1.1 Das EIU nimmt Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten zeitgleich auf. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen.
- 3.3.1.2 Das EIU kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Punkt 3.3.1.1 einzelnen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten Nutzungen anbieten, die von den beantragten Nutzungen abweichen. Der Grund für die Ausnahme muss dem betroffenen Zugangsberechtigten in Textform mitgeteilt werden. Das EIU muss Verhandlungen mit allen von einem Konflikt betroffenen Zugangsberechtigten aufnehmen, wenn bilaterale Verhandlungen nicht zum Erfolg geführt haben.
- 3.3.1.3 Kommt eine Einigung nicht zustande, wird anhand der durch den Betreiber der Serviceeinrichtung festgelegten Vorrangkriterien entschieden (vgl. Art. 11 DVO). Die Kriterien, nach denen die Kapazitätszuweisung erfolgt, befinden sich im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen (dort Ziffer 5 (2)).
- 3.3.1.4 Kann dem Antrag eines Zugangsberechtigten nicht entsprochen werden, prüfen der Betreiber der Serviceeinrichtung und dieser Zugangsberechtigte gemeinsam, ob tragfähige Alternativen bestehen (vgl. Art. 12 DVO).
- 3.3.2 Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde auf Kapazitätszuweisung bei der Regulierungsbehörde einlegen (Art. 13 Abs. 1 UAbs. 3 i.V.m. Art. 14 DVO i.V.m. Art. 13 Abs. 5 der RL 2012/34/EU).

## **4 Nutzungsentgelt**

### **4.1 Bemessungsgrundlage**

Grundlage der Bemessung des Entgeltes für die Benutzung der Serviceeinrichtung und die Erbringung von Leistungen sind die Entgeltgrundsätze und Entgelte des BvSE (siehe NBS-BT).

### **4.2 Ausgleich ungerechtfertigter Entgeltnachlässe und Aufschläge**

Nach den Entgeltgrundsätzen des BvSE eingeräumte Entgeltnachlässe hat der Zugangsberechtigte auszugleichen, wenn und soweit die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht erfüllt werden. Dies gilt entsprechend für den Ausgleich von Aufschlägen durch den BvSE.

### **4.3 Umsatzsteuer**

Die vom Zugangsberechtigten nach den Entgeltgrundsätzen des BvSE zu entrichtenden Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

### **4.4 Zahlungsweise**

Das zu entrichtende Entgelt hat der Zugangsberechtigte auf seine Kosten grundsätzlich binnen 14 Kalendertage nach Zugang der Rechnung auf ein vom BvSE zu bestimmendes Konto zu überweisen. Der BvSE kann im Besonderen Teil seiner Nutzungsbedingungen Regelungen über Abschlagszahlungen für bereits erbrachte Leistungen vorsehen.

### **4.5 Kosten bei Zahlungsverzug und Mahngebühren**

Bei Zahlungsverzug hat der ZB Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 BGB zu zahlen. Des Weiteren wird gemäß § 288 Abs. 5 BGB mit der ersten schriftlichen Mahnung eine Pauschale in Höhe 40,00 Euro erhoben.

### **4.6 Aufrechnungsbefugnis**

Die Vertragspartner können gegen Forderungen des jeweils anderen Vertragspartners nur aufrechnen, wenn diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **5 Rechte und Pflichten der Vertragsparteien**

### **5.1 Grundsätze**

- 5.1.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Benutzung der Serviceeinrichtung Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.
- 5.1.2 Zur Gewährleistung der Sicherheit und Effizienz bei der Benutzung der Serviceeinrichtung übermitteln sich die Vertragsparteien gegenseitig und unverzüglich alle notwendigen Informationen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf gefährliche Ereignisse.
- 5.1.3 Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### **5.2 Information zu den vereinbarten Nutzungen**

- 5.2.1 Der BvSE stellt sicher, dass der Vertragspartner zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- Zustand der benutzten Serviceeinrichtung, insbesondere Änderungen, die die Infrastruktur und Anlagen betreffen und die sich auf die servicetechnische Behandlung der Fahrzeuge auswirken können (z.B. Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Änderungen der technischen oder betrieblichen Funktionalität der technischen Anlagen),
  - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Servicestelle, soweit sie für weitere Dispositionen des Zugangsberechtigten von Bedeutung sein können,
  - Leistungseinschränkungen (z. B. Ausfall von Umschlageinrichtungen oder Fahrgastinformationssystemen)
- 5.2.2 Das EVU stellt sicher, dass der BvSE zumindest über folgende Umstände unverzüglich informiert wird:
- Zusammensetzung des Zuges (z. B. Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung),
  - etwaige Besonderheiten (z. B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID und deren Position im Zugverband, Lademaßüberschreitungen),
  - Unregelmäßigkeiten während der Benutzung der Infrastruktur, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z. B. eingeschränktes Bremsvermögen, Ausfall von Triebfahrzeugen),

### **5.3 Störungen in der Betriebsabwicklung**

- 5.3.1 Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den vereinbarten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich der BvSE und das EVU gegenseitig und unverzüglich. Der BvSE unterrichtet den ZB umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

- 5.3.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist unzumutbar.
- 5.3.3 Zur Beseitigung der Störung wendet das BvSE die Regelungen an, die bei ihm für die betriebliche Steuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteile der Nutzungsbedingungen für den ZB verbindlich (Vgl Anlage Notfallmanagement, NBS-BT).
- 5.3.4 Zur Beseitigung der Störung kann der BvSE innerhalb der Serviceeinrichtung insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Infrastruktur vorsehen. Bei Störungen soll der BvSE die Grundsätze des Koordinierungsverfahrens gemäß Punkt 3.3 und die dort vorgesehenen Vorrangregelungen anwenden.

Der ZB hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z. B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die benutzte Serviceeinrichtung nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z. B. durch liegen gebliebene Fahrzeuge). In jedem Falle ist auch der BvSE jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z. B. durch Abschleppen liegen gebliebener Fahrzeuge). Zu diesem Zweck können dazu legitimierte Personale des BvSE – soweit möglich – nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen – Fahrzeuge des ZB betreten, bedienen, in den Führerräumen der Fahrzeuge unentgeltlich mitfahren und dem Personal des ZB Weisungen erteilen. Das Personal des ZB hat den Weisungen Folge zu leisten.

- 5.3.5 Der BvSE hat Leistungseinschränkungen und Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von servicetechnischen Anlagen, Weichenstörungen), unverzüglich zu beseitigen.

## **5.4 Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis**

Der BvSE hat auf seinem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass der ZB seinen vertraglichen Pflichten nachkommt. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personale des BvSE Fahrzeuge des ZB betreten und dem Personal des ZB Weisungen erteilen. Das Personal des ZB hat den Weisungen Folge zu leisten.

## **5.5 Mitfahrt im Führerraum**

Der BvSE bzw. seine von ihm dazu legitimierten Personale dürfen, um sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Eisenbahninfrastruktur überzeugen zu können, nach vorheriger Abstimmung mit den gemäß Punkt 5.1.3 benannten Personen bzw. Stellen in den Führerräumen der Fahrzeuge des EVU mitfahren.

## **5.6 Veränderungen betreffend die Eisenbahninfrastruktur**

Der BvSE ist berechtigt, die Eisenbahninfrastruktur und technischen Anlagen sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung derer unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu

verändern. Über geplante Änderungen informiert er die Zugangsberechtigten unverzüglich. Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

## **5.7 Instandhaltungs- und Baumaßnahmen**

- 5.7.1 Der BvSE führt Instandhaltungs- und Baumaßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des ZB so gering wie möglich gehalten werden.
- 5.7.2 Etwaige Nutzungseinschränkungen von Serviceeinrichtungen aufgrund Instandhaltungs- und Baumaßnahmen werden den betroffenen ZB rechtzeitig, bei unvorhersehbaren Maßnahmen so schnell wie möglich, bekannt gegeben. Für Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund von Instandhaltungs- und Baumaßnahmen gilt Punkt 6.5.
- 5.7.3 Der BvSE kann Instandhaltungs- und Baumaßnahmen, die aus Gründen der Sicherheit des Betriebes keinen Aufschub dulden, jederzeit durchführen. Er informiert den ZB über die Auswirkungen auf dessen Betriebsabwicklung unverzüglich (z. B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet).

## **6 Haftung**

### **6.1 Grundsatz**

- 6.1.1 Jede Vertragspartei haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit die Nutzungsbedingungen (AT/BT) keine davon abweichenden Regelungen enthalten.
- 6.1.2 Die TDI haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz, soweit nicht eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt, insoweit haftet TDI auch für einfache Fahrlässigkeit. Bei einfach fahrlässiger Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet TDI nur für typischerweise vorhersehbare Schäden. Vertragswesentliche Pflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.
- 6.1.3 Im Verhältnis zwischen BvSE und ZB wird der Ersatz eigener Sachschäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 1.000 Euro übersteigt; es gilt ferner nicht, wenn einem Beteiligten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder wenn außer eigenen Sachschäden der Beteiligten auch Sachschäden Dritter oder Personenschäden zu ersetzen sind.

### **6.2 Mitverschulden**

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 HPfIG gelten entsprechend.

### **6.3 Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

## **6.4 Haftungsverteilung bei unbekanntem Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden beim BvSE oder bei Dritten verursacht hat, haften beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Wenn weitere ZB die betreffenden Schienenwege und technischen Anlagen mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Weist ein ZB nach, dass es zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen haben kann, ist es von der Haftung frei.
- b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt.
- c) Der hiernach auf die ZB insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann in dem Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Anlagen in den letzten drei Monaten vor Schadenseintritt ergibt.

## **6.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung**

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten, liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartei, sofern zwischen den Parteien auf der Grundlage von Regelungen im Besonderen Teil der Nutzungsbedingungen nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie gesetzlich vorgesehene Minderungsrechte bleiben hiervon unberührt.

# **7 Gefahren für die Umwelt**

## **7.1 Grundsatz**

Der ZB ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen. Insbesondere darf ein Umschlag von umweltgefährdenden Gütern und Stoffen wie auch eine Betankung von Fahrzeugen nur an dafür vorgesehenen geeigneten Stellen erfolgen.

## **7.2 Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des ZB oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom ZB verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, werden unverzüglich die Regelungen durch den ZB angewandt, die für die betriebliche Steuerung bei Störungen gelten. Diese Regelungen sind als Bestandteil der Nutzungsbedingungen für den ZB verbindlich (Vgl Anlage Notfallmanagement, NBS-BT).

Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des ZB für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z. B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen des BvSE notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

## **7.3 Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen, die durch den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, veranlasst der BvSE die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die

Kosten der Sanierung trägt der verursachende ZB. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.

#### **7.4 Ausgleichspflicht zwischen BvSE und ZB**

Ist der BvSE als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt der ZB die dem BvSE entstehenden Kosten. Hat der BvSE zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist. Ist ein Verursacher nicht feststellbar, bestimmt sich die Haftung nach Punkt 6.4.